

Beitragsordnung für den „Förderverein der Grund- und Werkrealschule Oberrot“

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 28.06.2022

§ 1 Grundlagen

Die Mitgliedschaft im „Förderverein der Grund- und Werkrealschule Oberrot“ ist mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form eines jährlichen Beitrages zur Unterstützung und Erreichung des Vereinszweckes beizutragen. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder zusätzlicher Spenden entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anderes geartete Leistungen.

§ 2 Höhe des Beitrages

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Mitglieder des Fördervereins beträgt 15 Euro.
3. Jedes Mitglied kann sich freiwillig zur regelmäßigen Zahlung einer darüber hinaus gehenden Spende verpflichten.

§ 3 Fälligkeit

1. Der auf das Kalenderjahr bezogene Mitgliedsbeitrag wird erstmals bei Annahme der Beitrittserklärung in voller Höhe fällig.
2. In den Folgejahren erfolgt die Zahlung jeweils im 1. Quartal des Kalenderjahres.
3. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Bei Austritt aus dem Verein, egal aus welchem Grund, werden bereits erstattete Bezahlungen nicht erstattet.
4. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Beitragsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
5. Spenden sind herzlich willkommen.
6. Sollte sich ein Mitglied in einer vorübergehenden finanziellen Notlage befinden, so kann es mit dem Vorstand befristet ein Ruhen der Beitragspflicht oder eine Absenkung des Beitrages unter den vorgesehenen Mindestbeitrag vereinbaren.

§ 4 Zahlungsmodus

1. Die Zahlung des Beitrages erfolgt im Sepa-Lastschriftverfahren.
2. Für das Sepa-Lastschriftverfahren ermächtigt das Mitglied den Förderverein zum Einzug des Mitgliedsbeitrages. Entsprechende Formulare stellt der Vorstand des Fördervereins zur Verfügung. Zur Vermeidung kostenpflichtiger Rückbuchungen übermittelt das Mitglied eventuelle Änderungen der entsprechenden Angaben zeitnah dem Förderverein. Entstehen dem Förderverein durch Versäumnisse des Mitglieds Kosten (z.B. durch Rückbuchung), gehen diese zu Lasten des Mitglieds.
3. Bei der freiwilligen Verpflichtung zur Zahlung einer Spende gem. §2 Abs. 3 der vorliegenden Beitragsordnung muss dies ebenfalls in schriftlicher Form (weitere Sepa- Lastschrift) gegenüber dem Vorstand erklärt werden, damit der entsprechende Beitrag eingezogen werden kann. Diese Erklärung kann jederzeit durch das Mitglied widerrufen werden.

§ 5 Spendenbescheinigung

1. Bei Spenden über 200 Euro stellen wir automatisch eine Spendenbescheinigung aus. Bei Spenden bis 200 Euro genügt der Kontoauszug für das Finanzamt.
2. Auf Wunsch kann für gezahlte Spenden zwischen 50 und 200 Euro einmal jährlich eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

§ 6 Datenschutz

Soweit im Rahmen der Kontenführung oder der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen personenbezogene Daten gespeichert werden, erfolgt dies unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.

Oberrot, den 28.06.2022